

Verkehrs- und Gewerbepolitik

Rundschreiben Nr. 03/2021

Durchwahl 8 00 06-61
JS/AS

20. Januar 2021

EU-Kommission verweigert Zustimmung zum Flottenmodernisierungsprogramm Zukünftig keine Förderung von dieselbetriebenen Motoren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im April 2020 gestartete Bemühen des Bundesverkehrsministeriums, das geplante neue Flottenmodernisierungsprogramm von der europäischen Wettbewerbsbehörde als eine Gewerbefördermaßnahme mit bis zu 80 % Bezuschussung der getätigten Investitionen genehmigen zu lassen, ist gescheitert: Die bei der EU-Kommission zuständige Generaldirektion Wettbewerb hat die Zustimmung zum vorgelegten Programmentwurf verweigert. Die Entscheidung ist endgültig. In einer am 19. Januar 2021 durchgeführten Videokonferenz wurden der BDB und weitere Verbände über den Sachstand informiert.

Das negative Votum aus Brüssel hat Konsequenzen für die zukünftige Gewerbeförderung, denn das Bundesverkehrsministerium hat nun die vorgesehenen Fördertatbestände und die förderfähigen Kosten zu überarbeiten. Der zurzeit in der Erarbeitung befindliche neue Entwurf muss erneut innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden, bevor er für ein erneutes Notifizierungsverfahren bei der europäischen Wettbewerbsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden kann. Es ist nicht damit zu rechnen, dass diese neue Förderrichtlinie vor Mitte 2021 in Kraft tritt. Das Bundesverkehrsministerium hat deshalb die bisherige Förderrichtlinie, die unter www.elwis.de abgerufen werden kann, zunächst bis 30. Juni 2021 verlängert.

Vorgesehene neue Regelungen

Die neue Förderung soll sich in die Bereiche „Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit“ (a) und „Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen“ (b) gliedern. In aller Kürze lässt sich die zukünftige Förderung – vorbehaltlich aller Ressortabstimmungen und Genehmigungsverfahren – wie folgt darstellen:

Zu (a):

Gefördert werden Maßnahmen zur Digitalisierung und Automatisierung, also z.B. Kollisionswarnsysteme, Schleusenmanagementsysteme, Assistenzsysteme zum energieoptimierten Fahren, Brückenanfahrwarnsysteme und sogar Systeme zum (teil-)autonomen Fahren. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Hydrodynamik und propulsionsverbessernde Maßnahmen. In dieser Rubrik werden schließlich auch schiffbauliche Maßnahmen für eine größere

Einsatzfähigkeit bei Niedrigwasser gefördert, z.B. der komplette Austausch des Vorder- und Hinterschiffes, wenn dadurch der Minimaltiefgang um wenigstens 15 cm verbessert wird.

Diese o.g. Maßnahmen sollen laut erstem Entwurf recht großzügig, nämlich mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben, gefördert werden.

Zu (b):

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie keine Motoren mehr zu fördern, die allein mit konventionellem Gasöl betrieben werden. Begründet wird dies damit, dass die hierfür erforderliche Ermittlung der sog. Investitionsmehrausgaben, also die vergleichende Betrachtung, was ein konventioneller NRMM-konformer Motor im Vergleich zum besonders emissionsarmen NRMM-Motor kostet, nicht mehr möglich ist.

Die Verbände haben dem BMVI heute den Hinweis gegeben, dass in den Niederlanden Ende Januar 2021 ein neues Motorenförderprogramm in Kraft treten soll, das sich laut Auskunft der niederländischen Regierung im Einklang mit den europäischen Vorgaben befinden wird. Das Bundesverkehrsministerium beurteilt das äußerst skeptisch, hat aber zugesagt, die Angelegenheit zu prüfen: Falls es von der rechtskonformen Vorgehensweise in den Niederlanden überzeugt ist, wird es ggf. ein ähnliches Motorenförderprogramm auflegen. Hierzu halten wir Sie informiert.

Davon abgesehen, wird zukünftig die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und von bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit diesel- und gaselektrischen Antrieben und Hybridantrieben gefördert. Motoren mit regenerativen alternativen Kraftstoffen werden ebenfalls gefördert, wenn bestimmte Grenzwerte unterschritten werden. Brennstoffzellen und rein elektrische Antriebssysteme werden ebenfalls gefördert. Hier beträgt die Förderquote bis zu 80 % der sog. Investitionsmehrausgaben. Diese werden wie oben erwähnt im Wege der vergleichenden Betrachtung ermittelt, d.h. die eher innovativen Motorisierungen werden in einen Kostenvergleich zum reinen NRMM-Motor gestellt.

Förderfähig ist schließlich in diesem Kapitel auch die Nachrüstung mit Emissionsminderungseinrichtungen wie etwa Katalysatoren oder Partikelfilter. Diese Maßnahmen werden recht großzügig gefördert, nämlich mit bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Anders als bisher werden bestimmte Fördertatbestände zukünftig im Wege des Förderaufrufs (sog. Call) zur Antragstellung geöffnet. Das bedeutet, dass z.B. Anträge für innovative Antriebstechnologien oder Abgasnachbehandlungsanlagen nur noch in vorgegebenen Zeitfenstern gestellt werden können. Bei solchen Förderaufrufen kann die maximale Förderung bei bis zu 100 % liegen. Ab 100.000 Euro Fördersumme muss jedoch ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Für Kleinunternehmen soll die Schwelle bei 200.000 Euro liegen.

Die vorgesehenen Regelungen sind wegen der jüngsten Entscheidung der EU-Kommission noch in der Erarbeitung. Sobald ein weitergabefähiger Entwurf der neuen Fördermaßnahmen vorliegt, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schwanen
Geschäftsführer